

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 45

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ für die Schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Jenn-Holdinghausen.

XVII. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.
Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

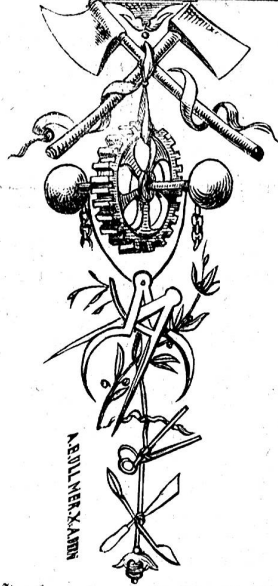
Zürich, den 8. Februar 1902.

Wochenspruch: Oft büßt das Gute ein, Wer Best'es sucht.

Schweiz. Gewerbeverein.
(Mitteilung des Sekretariates.)
Obligatorische und staatliche Lehrlingsprüfungen.
(Schluß.)

Dies sind unseres Wissens alle zur Zeit in Kraft bestehenden Gesetzesbestimmungen der Kantone über Lehrlingsprüfungen. Nun die Gesetzesentwürfe. Der Entwurf eines „Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre“ für den Kanton Bern bestimmt in einem besondern Abschnitt vor allem die Pflicht für jeden Handwerks- und Handelslehrling, am Schlusse seiner Lehrzeit an einer Prüfung teilzunehmen. Die Organisation der Prüfungen, die Einteilung der Kantone in Prüfungskreise, die Bestellung der leitenden Organe zc. werden einer Verordnung der Regierung vorbehalten. Die Vorschriften des Schweiz. Gewerbe- bzw. des Kaufmännischen Vereins sind maßgebend. Die gewerblichen und kaufmännischen Prüfungen werden getrennt und durch besondere Organe vorgenommen. Die Leitung und die Ernennung der Experten ist den Berufsverbänden unter Oberleitung der Handels- und Gewerbekammer übertragen. Die Teilnahme ist kostenfrei, die Kosten trägt der Staat. Für das Amt eines Experten, welche eine Entschädigung beziehen, ist für drei Jahre Amtszwang vorgesehen.

Der Entwurf eines „Gesetzes über das Lehrlingswesen und berufliche Fortbildungsschulwesen“ für den Kanton Zürich ist in der Hauptsache dem verworfenen kant. Gewerbegesetz entnommen. Der Abschnitt Lehrlingsprüfungen entspricht dem Sinne nach dem vorgenannten bernischen Entwurf. Jeder Lehrling ist zur Teilnahme an der Schlussprüfung verpflichtet, der Lehrmeister muß ihn anmelden. Die Anordnung und Oberaufsicht ist Sache der kant. Direktion für Volkswirtschaft und der ihr beigeordneten Kommissionen, die Leitung und Wahl der Experten erfolgt unter Mitwirkung kantonaler Berufsverbände. Für die Experten besteht ebenfalls Amtszwang. Die Kosten übernimmt der Staat. Im Entwurf zu einem Gesetz betr. Lehrlingswesen für den Kanton Zug ist ebenfalls das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen vorgesehen. Die Durchführung soll den Vorschriften des Schweizer. Gewerbevereins entsprechen. Unseres Wissens ist die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens und damit auch der Lehrlingsprüfungen geplant oder vorgearbeitet in folgenden weitern Kantonen: Luzern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Aargau, Thurgau. Da eine Bundesgesetzgebung über das Gewerbewesen leider noch in weiter Ferne zu stehen scheint, so ist es erfreulich, wahrzunehmen, daß wenigstens die Kantone auf diesem dankbaren Gebiete vorwärts streben und daß diese Gesetzgebung sich im großen und ganzen nach denselben Grundfätzen und bewährten Regeln vollzieht, so



daß wir schließlich, wenn nicht dem Buchstaben, so doch dem Geiste nach zu einer Rechtseinheit gelangen dürften.

Ein neues Gas, oder das Gas der Zukunft! (Korr.)

Auf dem Gebiete der Gaserei ist eine bedeutende Neuerung entstanden, durch welche das Gas wieder einen großen Vorsprung vor allen andern Licht-, Heiz- und Kraftquellen erlangen wird.

Das neue Verfahren ist das Resultat zahlloser Versuche unter Aufwand unendlich vieler Mühe und großer Kosten. Im Herbst 1901 ist es dann dem Erfinder gelungen, mittelst eines kleinen Apparates den gewünschten Erfolg zu erzielen. Dieser Erfolg rief dann der Erfindung eines größeren Apparates und der Erfinder richtete dann die Anlage für 80—100 Flammen ein. Das Resultat ist nun in jeder Beziehung zur besten

Zufriedenheit ausgefallen. Das neue Gas, als Glühlicht verwendet, liefert das schönste bis jetzt vorhandene Licht und besitzt auch alle Eigenschaften zu Koch- und Kraftzwecken.

Was die Fabrikation dieses Gases anbelangt, so ist diese der Kohlen- und Delgaserei ähnlich. Solche schon bestehende Gasereien in Städten, Dörfern, Fabriken u. können dem neuen Verfahren mit sehr geringen Kosten angepaßt werden ohne Betriebsunterbruch. Eine Gasfabrik in kleinerem Maßstabe erzeugt 100 m³ Gas zu höchstens 4 Fr. Selbstkosten.

Der Erfinder gedenkt, zur Ausbeutung der Erfindung eine Gasgesellschaft zu gründen und sind kapitalkräftige Interessenten zur Besichtigung der Anlage freundlichst eingeladen. Die Anlage befindet sich bei Herrn. Rud. Furrer, mechanische Schlosserei, Kofkreute bei Wyl (Kanton St. Gallen).



Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, Akt.-Ges.
vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.

Sämtliche Artikel

für 1579

Gas- u. Wasseranlagen

Spezialität:

Alle Bestandteile

für

Closet-	▲ ▲	Anlagen.
Pissoir-	▲ ▲	
Toiletten-	▲	
Bäder-	▲ ▲ ▲	
Waschherd-		

Reichhaltige Musterbücher nur an
Installateure und Wiederverkäufer!

Mangen neuester Konstruktion
Auswindmaschinen
mit und ohne Rollenlager
Ausschwingmaschinen
für Hand- und Wasserbetrieb
Rundwaschherde
Treppleitern
Messerputzmaschinen
beste Systeme
Gabelputzer neues Modell
Putz-Schmirgel
extra präpariert
Fleischhackmaschinen
Schälmaschinen
Brottschneidmaschinen
Portionenschneidmaschinen
Reibmaschinen
Kaffeemühlen
Schuhputzmaschinen
empfiehlt 2320

G. Leberer, Töss.

Dachdeckpapier
und [2263]
Dachpappen

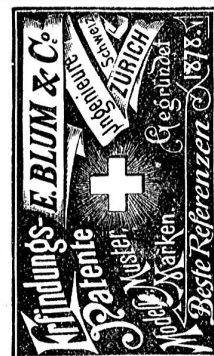
liefert zu Fabrikpreisen
A. Jucker, Nachfolger von
Jucker-Wegmann
in Zürich.

Drechslerwaren

jeder Art,
in Holz, Horn, Bein, Hartgummi etc.
liefert billigst 38

H. Bietenholz

mechan. Drechslerlei
Pfäffikon (Zürich).



Fachexperte für den Entwurf
1611 des Patentgesetzes 1888.